

## **Satzung des Fördervereins der Katholischen Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“  
- im Folgenden „Verein“ genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich zwecks Förderung der Erziehung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kindertagesstätte tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise.
  - b. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien.
  - c. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen.
  - d. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen.
  - e. Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. schriftliche Erklärung.
  - b. Tod.
  - c. Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - d. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Im Jahr der Aufnahme ist vom Einzelmitglied der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - a. der/dem 1.Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Schriftführer/-in
  - d. der/dem Kassierer/-in
2. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer bestimmen.
3. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindertagesstättenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
4. Der Verein wird rechtsgeschäftlich gemäß §26 BGB vertreten durch alle Vorstandsmitglieder. Die beiden Vorsitzenden besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.  
Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.
5. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, die Mitgliederkartei und den laufenden Schriftwechsel. Er protokolliert die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung obliegt dem Kassier.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (per E-Mail und zusätzlich per Aushang in der Kindertagesstätte), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 4 Wochen vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
  - b. die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
  - c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
  - d. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f. den Beschluss der Satzungsänderung
  - g. den Beschluss der Geschäftsordnungsänderung.
4. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**§10 Zusätzliche Bestimmungen**

1. Zur Durchführung der Aufgaben und Interessen des Vereins kann dieser eine Geschäftsordnung und ergänzende Ordnungen verfassen, die nicht Gegenstand dieser Satzung sind.
2. Sämtliche erlassene Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

**§11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Christkönig Erkelenz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung in der Kindertagesstätte St. Anna Keyenberg/Borschemich zu verwenden hat.

**§12 Liquidation**

Liquidator des Vereins ist, falls kein anderslautender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, der Vorstand.

Die Satzung wurde am 13.09.2018 auf der Gründungsversammlung verabschiedet.

Erkelenz, den 29.10.2018

\_\_\_\_\_  
Versammlungsleiter

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

Gründungsmitglieder

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_